

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Veloclub Lechhausen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Augsburg.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Radsports sowie solcher Sportarten, die einen radsportlichen Inhalt haben (z. B. Triathlon).

Die Abteilung „VCL aktiv“ ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Die Abteilung " Fördergruppe" ist nicht Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Augsburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die vorstehend genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per eMail oder über ein Online-Formular) erfolgen. Trifft der Vorstand innerhalb von 3 Wochen keine ablehnende Entscheidung, so wird die Mitgliedschaft auf den Zeitpunkt der beantragten Aufnahme begründet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ist möglich. Neben dem Ehepartner oder anerkannten gleichgeschlechtlichen Lebenspartner können minderjährige Kinder Familienmitglieder sein. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Umstellung in eine Einzelmitgliedschaft zum nächsten Kalenderjahr, sofern nicht die Mitgliedschaft zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Eine Kündigungsfrist ist in diesem Fall nicht einzuhalten. Der Minderjährige ist hierauf in angemessener Vorlaufzeit hinzuweisen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere bestimmt eine Beitragssatzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsausschuss zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen und von dem hierzu beauftragten Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Der Vereinsausschuss

Zur Unterstützung des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung ein Vereinsausschuss gewählt. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
2. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
3. Erlass einer Beitragssatzung;
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
5. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Für die Schriftform des Einladungsschreibens und die Versendung genügt auch die elektronische Form als e-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene e-Mail-Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem beauftragten anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist

kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt regelmäßig dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung einem vom Versammlungsleiter bestimmten Mitglied.

Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Hat bei Wahlen im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Revisoren. Die Amtszeit der Revisoren entspricht der des Vorstands.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins festzustellen und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind den Revisoren

alle Bücher und Schriften des Vereins vorzulegen. Die Vorstandsmitglieder haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Revisoren haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

Die Revisoren dürfen weder gleichzeitig Mitglieder des Vorstands noch des Vereinsausschusses sein.

§ 17 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfen, Trainingsfahrten usw.) oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Datenschutz / Einwilligungserklärung

Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet), kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

– die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

Ferner ist nicht garantiert dass:

- die Daten vertraulich bleiben,
- die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- die Daten nicht verändert werden können.

Das Vereinsmitglied gestattet dem Verein, auch personenbezogene Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, eMail-Adressen, Leistungsergebnisse, Lizenzen, Mannschaftsgruppen o.ä.) sowie eigene und fremde Fotografien an andere Mitglieder bekannt zu geben. In jedem Fall ist die Bekanntgabe außerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder beschränkt auf die notwendigsten Angaben, insbesondere bei verpflichtenden Meldungen (z.B. gegenüber den Verbänden). Das Vereinsmitglied kann jederzeit seine Einwilligung abändern oder ganz zurückziehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften

gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16. September 1988 errichtet. Änderungen hierzu wurden in der Mitgliederversammlung vom 19.02.2010 beschlossen.